

Versicherungsschutz im Ehrenamt - eine Einführung

Noch immer gehört der Versicherungsschutz für ehrenamtlich und bürgerschaftlich Engagierte zu den komplexesten Feldern in den Rahmenbedingungen der Freiwilligenarbeit. Gleichzeitig hat er jedoch seit dem Bericht der im Dezember 1999 eingesetzten Enquete-Kommission des Bundestages „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ ein hohes Maß an Dynamik gewonnen – ein Zeichen dafür, dass die Politik auf allen Ebenen den Paradigmenwechsel von einem Verständnis der Freiwilligenarbeit als individuellen Altruismus „für Gotteslohn“ hin zum Auftrag der Schaffung von engagementförderlichen Rahmenbedingungen angenommen hat und umzusetzen bereit ist.

Noch nicht in allzu großer Ferne liegen Debatten, in denen auf Seiten der Engagierten nicht nur diffuse Ängste herrschten, sondern auch Vorwürfe gegenüber den Verbänden und der Politik erhoben wurden, man stände mit einem Bein im Gefängnis und mit dem anderen im Armenhaus. Demgegenüber neigten Hauptamtliche angesichts der unerfreulichen Aussicht, ihre freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verlieren, zur Argumentation, diese seien gegen alle erdenklichen Risiken versichert. Beide Positionen waren – und sind – in diesen Extremen nicht haltbar; nicht alle Risiken sind auch versicherbar. Dennoch hat der nicht unberechtigte Unmut unter den Engagierten zu einer starken Sensibilisierung für die Problematik und in nur wenigen Jahren zu maßgeblichen Verbesserungen geführt.

Bürgerschaftlich Engagierte haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit besondere Schadensrisiken in zwei Bereichen: Sie können selbst Opfer eines körperlichen Schadens, z. B. durch einen Unfall, werden. Sie können aber auch Schäden verursachen, zum Beispiel am Eigentum anderer Personen, mit denen sie im Zuge ihrer Arbeit zu tun haben. Der Schwerpunkt des vorliegenden Newsletters liegt auf der Absicherung von Unfallrisiken im bürgerschaftlichen Engagement. Hier war in den letzten Jahren eine besonders starke Dynamik in Gange, die auch Auswirkungen auf die Gesetzgebung hatte. Zwei Beiträge werden sich hiermit im Einzelnen befassen. Lücken, die im gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach wie vor bestehen, wurden in den letzten 6 Jahren von fast allen Bundesländern geschlossen. Auch dies ist Gegenstand eines vertiefenden Beitrags.

Die Absicherung von Schäden, die von Engagierten verursacht werden, ist aber ebenfalls von Bedeutung. Da sie oft von privaten Haftpflichtversicherungen nicht ab-

gedeckt werden, liegt die Verantwortung für deren Versicherung primär bei den Trägerorganisationen, für die Freiwillige tätig sind. Rechtlich selbstständige Träger, wie z. B. eingetragene Vereine, können - angesichts der enormen Schäden, die auch aus geringfügigen Nachlässigkeiten seiner hauptamtlichen oder freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entstehen können – im Hinblick auf die Regressansprüche der Geschädigten ernsthaft in Schwierigkeiten geraten. Vereinshaftpflichtversicherungen sind folglich nicht nur eine wichtige Schutzvorkehrung für Personen, die im Auftrag eines Trägers handeln, sondern liegt auch wesentlich in dessen Eigeninteresse.

Eine lange Tradition im Abschluss von Gruppenhaftpflichtversicherungen für ehrenamtlich und bürgerschaftlich Engagierte besteht in den Bereichen von Kirche und des Sports. Diesem Beispiel sind – mit besonderem Blick auf freie Vereinigungen und rechtlich unselbstständige Vereine – in den letzten sechs Jahren die Länder gefolgt. Sie haben das persönliche deliktische Haftungsrisiko nach § 823 BGB von Engagierten im Hinblick auf Personen- und Sachschäden im Rahmen von Sammelverträgen abgesichert. Hierfür gelten in der Regel folgende Voraussetzungen:

- Die Tätigkeit findet in einer rechtlich unselbstständigen Vereinigung, also einem nicht eingetragenen Verein oder einer Initiative ohne jeglichen Anspruch an einen Vereinsstatus statt.
- Die Tätigkeit erfolgt im jeweiligen Bundesland oder geht von diesem aus.
- Es besteht keine vorrangige Haftpflichtversicherung.

Die Sammelversicherungen der Länder sind für die Engagierten kostenlos, und sie sind denkbar unbürokratisch. Für sie ist keine Registrierung erforderlich: im Falle eines Schadens kann dieser dem zuständigen Versicherungsunternehmen einfach gemeldet werden.

Der umfassendste Versicherungsschutz gegen Risiken der Freiwilligenarbeit läuft ins Leere, wenn die potentiellen Nutznießer der getroffenen Vorkehrungen darüber nicht informiert und deshalb nicht in der Lage sind, die Leistungen in Anspruch zu nehmen. Informationen, die auch juristischen Laien eine unkomplizierte Orientierung für den jeweiligen Einzelfall geben, stellen deshalb eine ebenso große Notwendigkeit wie auch Herausforderung dar. Es gibt inzwischen zahlreiche Informationsangebote, die jedoch meist unverbunden nebeneinander stehen und nicht immer leicht zu finden sind.

Das Projekt „Engagiert in Deutschland“, das aus der Initiative Zivilgesellschaft des Bundesministeriums für Familie, Frauen, Senioren und Jugend und dem Projekt Bürgernetz des BBE hervorgegangen ist und in Kürze seine Arbeit aufnehmen wird, be-

inhaltet auch ein Zugangsportale zu Informationen über den Versicherungsschutz im Ehrenamt. Geplant ist ein internetgestütztes Auskunftssystem zu den differenzierten, je nach Tätigkeit und Bundesland verschiedenen Bedingungen des Versicherungsschutzes. Dieses neue Informationsangebot soll als zentrale Homepage ab Frühsommer 2009 nutzbar sein. Damit wird nach den Anstrengungen der letzten Jahre für faktische Verbesserungen in der Versicherungssituation von Engagierten nun auch ein wesentlicher Beitrag zu ihrer besseren Information und damit der Inanspruchnahme der getroffenen Schutzvorkehrungen geleistet.

Dr. Karin Stiehr ist Sozialforscherin und Geschäftsführerin des Instituts für Soziale Infrastruktur (ISIS) in Frankfurt am Main.

Kontakt: stiehr@isis-sozialforschung.de